



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln - Dezernat 7 –.

Rumänien (Rumänien)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **internationale Geburtsurkunde** (Extras al Actului de Nastere)
2. **Ledigkeits- /Familienstandsbescheinigung des Bürgermeister- bzw. Standesamts des Geburtsortes** entsprechend der Ausführungsvorschriften des rumänischen Gesetzes über Personenstandsurkunden Nr. 119/1996.

Diese Bescheinigung muss beinhalten, dass am Tag der Ausstellung auf dem Rand der Geburtsurkunde kein Vermerk einer früheren, nicht aufgelösten Ehe eingetragen ist bzw. die bestehenden Vermerke über Vorehen wiedergeben.

3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile aus den EU-Mitgliedsstaaten bedürfen grundsätzlich keiner förmlichen Anerkennung.

Ausländische Scheidungsurteile aus **Nicht EU-Ländern** bedürfen zur Wirksamkeit für den rumänischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige rumänische Gericht.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

nicht erforderlich

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.